



## 6. Hinweise zu Urlaubsanspruch, Urlaubsübertragung und Urlaubsverfall

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung beträgt Ihr Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr grundsätzlich 30 Arbeitstage.

Im Fall der Schwerbehinderung besteht bei einer fünf-Tage-Woche ein Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage im Kalenderjahr.

Der konkrete Umfang des Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage und gegebenenfalls bestehender Abwesenheiten (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub) sowie einer nicht ganzjährigen Beschäftigung.

Den Umfang Ihres individuellen Urlaubsanspruchs für das laufende Kalenderjahr und zukünftige noch zustehende Resturlaubstage aus dem Vorjahr können Sie Ihrem persönlichen Monatsausdruck entnehmen.

- Im **Beamtenbereich** soll der Erholungsurlaub möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Urlaub, der nicht bis zum **30. April** des Folgejahres bzw. innerhalb der vor Ort verlängerten Einbringungsfrist angetreten und nicht nach § 8 UrlMV angespart wird, verfällt. Falls die Einbringung des Erholungsurlaubs bis zum 30.04 des Folgejahres aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen nicht eingebracht werden kann, besteht die Möglichkeit diesen innerhalb einer **angemessenen** Frist anzutreten (§ 7 UrlMV). Im Falle einer längeren Arbeitsunfähigkeit bedeutet dies, dass der Urlaub alsbald nach der wiedererlangten Dienstfähigkeit angetreten und vollends eingebracht wird. War die Einbringung aus dienstlichen Gründen bis zum 30. April nicht möglich, gilt es als angemessen, dass der Urlaub bis zum 30. Juni angetreten wird. Der Urlaubsanspruch verfällt mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- Im **Tarifbereich** muss der Erholungsurlaub im jeweils laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Urlaub, der nicht bis zum **31. März** des Folgejahres bzw. innerhalb der vor Ort verlängerten Einbringungsfrist angetreten wird, verfällt. Falls wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen der Erholungsurlaub bis zum 31.03. des Folgejahres nicht eingebracht werden kann, **muss** dieser bis spätestens 31. Mai angetreten werden, ansonsten verfällt der Urlaub. Im Falle einer längeren Arbeitsunfähigkeit bedeutet dies, dass der Urlaub alsbald nach der wiedererlangten Dienstfähigkeit angetreten und vollends eingebracht wird. Die Möglichkeit des Ansparens von Erholungsurlaub besteht im Tarifbereich nicht. Urlaub, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, ist abzugelten.

Eine Urlaubsübertragung ins nachfolgende Jahr ist **nur** aus dienstlichen Gründen (Antragstellung durch Beschäftigte/n und Ablehnung durch Vorgesetzte/n nötig), bzw. in der Person liegenden Gründen, gerechtfertigt.



Die über den 30. Juni (**Beamte**) bzw. 31. Mai (**Tarifbereich**) hinausgehende Übertragung ist wegen der Fürsorgepflicht nur in Ausnahmefällen möglich. Dabei haben die Vorgesetzten mit dem/ der Betroffenen eine verbindliche Urlaubsplanung für die nächsten Wochen zu vereinbaren. Der abgesprochene Zeitraum ist im Zeitwirtschaftsprogramm (ASES) zu dokumentieren.

Das Ansparen von Urlaub nach § 8 UrlMV (**Beamte**) bleibt unberührt. Ein Antrag ist stets an das Personalamt zu richten.

Im Zeitwirtschaftssystem werden Resturlaubstage aus organisatorischen und technischen Gründen derzeit erst zum darauffolgenden Jahresende gekappt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass allein aus dieser technischen Möglichkeit **kein** Anspruch auf diese Urlaubstage abgeleitet werden kann. Um einen Verfall der Urlaubsansprüche zu verhindern, empfehlen wir entsprechend der rechtlichen Hinweispflicht, den Urlaub jeweils rechtzeitig innerhalb der bereits genannten Einbringungsfristen zu beantragen.

Mitarbeiter/ innen und Vorgesetzte sind bei Beantragung und Bewilligung von Urlaub an die vorgenannten tariflichen und gesetzlichen Termine gebunden und sollen die Übertragungsgründe eigenverantwortlich dokumentieren.

*Für Rückfragen steht Ihnen im Personalamt Frau Studener, Tel. 1038, gerne zur Verfügung.*